

Übersicht der wichtigsten Diskriminierungen der Bioenergie in energiepolitischen Regelwerken

Stand: 13.1.2026

Gebäudeenergiegesetz (GEG) / Anforderungen an neue Gebäude & Heizungen

Hintergrund: Das GEG macht zum einen Vorgaben über die Effizienz von Neubauten, konkret über deren Primärenergieverbrauch, der mittels sog. „Primärenergiefaktoren“ bestimmt wird. Zum anderen enthält es Mindestanteile für den Einsatz erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen.

- Der Primärenergiefaktor für Biogas und Biomethan ist bis auf einige Ausnahmefälle der gleiche wie für Erdgas; andere Heiztechnologien haben einen fachlich fundierten Primärenergiefaktor.
- Für den Einbau neuer Holzheizungsanlagen und Gaskessel, auch wenn sie mit Biomethan betrieben werden, besteht eine Beratungspflicht über eine mögliche Entwicklung von Brennstoffpreisen; für Wärmepumpen bzw. die Entwicklung des Strompreises gibt es keine analoge Pflicht.
- Wenn Holzheizungen mit Öl- oder Gasheizungen kombiniert werden, gibt es eine strengere Nachweispflicht, dass der Mindestanteil Erneuerbarer Energien eingehalten wird, als bei anderen Wärmeerzeugern.
- In GEG § 71g sind Gebraucht- und Resthölzer als Energieträger im holzverarbeitenden Gewerbe nicht zulässig. Nach der 1. BImSchV sind diese Sortimente jedoch zulässig für diese Branche.

Wärmeplanungsgesetz (WPG) / Anforderungen an Wärmenetze & kommunale Wärmeplanung

Hintergrund: Das WPG legt zum einen für den Netzbetreiber Mindestanteile für den Einsatz erneuerbarer Energien in neuen und bestehenden Wärmenetzen fest. Zum anderen werden Kommunen verpflichtet eine Wärmeplanung für die Defossilisierung der Wärmeversorgung in ihrem jeweiligen Gebiet zu erstellen.

- Für Wärmenetze > 50 km ist der Einsatz von Biomasse auf 20% beschränkt, für andere erneuerbare Energien jedoch nicht. Ab 2045 sind dann nur noch 15% Biomasse zugelassen, für andere erneuerbare Energien gibt es auch hier keine Grenze.
- Kommunen dürfen in ihrer Wärmeplanung Gebiete ausweisen, in denen eine Versorgung mit Wasserstoff zu erwarten ist – ohne jede Plausibilisierung, dass der Wasserstoff tatsächlich zur Verfügung stehen wird; wollen Kommunen in ihrer Wärmeplanung aber ein Gebiet ausweisen, in denen eine Versorgung mit Biomethan zu erwarten ist, dann müssen sie plausibel machen, wie das Biomethan in der Nähe gespeichert oder wie es aus höheren Netzebenen bezogen werden kann.

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) / Wärmenetzförderung

Hintergrund: Mit der BEW werden über Investitionszuschüsse und teilweise auch über eine Betriebskostenförderung der Bau von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien und die Errichtung von Wärmeerzeugern gefördert. Dabei wird stark nach Technologien differenziert.

- Für Wärme aus Wärmepumpen und Solarthermieanlagen wird eine Betriebskostenförderung gezahlt, für Wärme aus Bioenergie nicht.
- Netze zwischen 20 und 50 km werden nur gefördert, wenn der Anteil von Biomasse unter 35% und ab 50 km unter 25% liegt. Ähnliche Deckel gibt es für andere erneuerbare Energien nicht.
- Der Investitionszuschuss der BEW wird nur in sehr restriktiven Fällen für Wärmeerzeuger gewährt, die Biogas einsetzen.
- In der BEW Richtline 7.2.3.4 Biomasseanlagen 1. e) wird für jegliche feste Biomasse und Anlagengröße das Einhalten der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung eingefordert. Dies ist unverhältnismäßig und in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auch nicht vorgesehen, da sie eigentlich nur für Anlagen ab 7,5 MW Leistung gilt.
- Die zusätzlichen „Nachhaltigkeitsanforderungen“ in der Liste zulässiger Biomasse-Brennstoffe der BEW gehen weit über die europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) hinaus. Die Anforderungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung gilt hier ohne die Größenbegrenzung der RED III, die dies erst ab 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung vorsieht.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) / Prozesswärmeförderung

Hintergrund: Mit der EEW wird mittels Investitionszuschüssen u.a. der Bau von Prozesswärmeanlagen auf Basis erneuerbarer Energien gefördert.

- In der Förderung von Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in Modul 2 der EEW ist der Investitionszuschuss für Biomasseanlagen pauschal 20%-Punkte niedriger als für andere erneuerbare Energien
- Biomasseanlagen > 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung sind seit der nationalen Umsetzungsfrist der RED III (21.5.2025) nicht förderfähig und damit fördertechnisch mit fossilen Prozesswärmeverzeugern gleichgestellt.

KfW-Förderprogramme für den klimafreundlichen Neubau (Förderung für erneuerbare Gebäudewärme)

- In drei zentralen Förderprogrammen (Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment; Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude; Wohneigentum für Familien – Neubau) ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn mit Biomasse geheizt wird.

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) / Nationaler Emissionshandel für Gebäude & Verkehr

- Anlagen zur Energieerzeugung, die nach der 4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 8.1.1 genehmigt sind und nur Frischbiomasse einsetzen, müssen zwar keine CO₂-Zertifikate erwerben, aber sind fossilen Energieerzeugungsanlagen in Punkt Berichtspflicht gleichgestellt, da sie einen jährlichen Emissionsbericht, der von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Verifizierungsstelle zu prüfen ist, bei der zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), einreichen müssen. Diese Anforderung ist nicht verhältnismäßig und sollte entfallen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) / Treibhausgasminderungsquote (THG-Minderungsquote)

Hintergrund: Die im BImSchG sowie den nachgelagerten Verordnungen (insb. 37. & 38. BImSchV) geregelte THG-Minderungsquote legt THG-Minderungsvorgaben für Unternehmen fest, die Kraftstoffe verkaufen. De facto handelt es sich bei der Quote um Vorgaben für die Senkung der THG-Emissionen des Fahrzeugbestands. Auf die Quote können sich die verpflichteten Unternehmen eine breite Palette an THG-Minderungsmaßnahmen anrechnen lassen, z.B. den Verkauf von erneuerbaren Kraftstoffen oder von Ladestrom für E-Fahrzeuge.

- Eine Maßnahme, die laut BImSchG auf die THG-Minderungsquote angerechnet werden kann, ist der Einsatz von Wasserstoff bei der Kraftstoffherstellung in Raffinerien. Dies gilt allerdings nur für Wasserstoff aus Elektrolyse, nicht für Wasserstoff aus Biomasse.
- Ladestrom aus Wind- und Solaranlagen darf mit deren guter THG-Bilanz auf die THG-Minderungsquote angerechnet werden; wird Strom aus Biomasse in E-Autos geladen, muss für den Ladestrom der (schlechtere) THG-Wert des deutschen Strommixes angesetzt werden.

Energiesteuergesetz (EnergieStG)

- Deutschland diskriminiert nachhaltige Biokraftstoffe, indem es sie steuerlich mit klimaschädlichen fossilen Kraftstoffen gleichsetzt. Während Länder wie Frankreich durch Steuererleichterungen für Kraftstoffe wie E85 und B100 den Preis an der Zapfsäule massiv senken (in Frankreich ist E85 rund 1€ pro Liter günstiger als E10, siehe [hier](#)), wird dieser Anreiz in Deutschland verwehrt. Diese Ungleichbehandlung führt nicht nur zu einer direkten Benachteiligung der Biokraftstoffe, sondern grenzt auch einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen aktiv aus.

Clean-Vehicle-Directive (CVD) & Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschsG) / Vorgaben an kommunale Fahrzeugflotten

Hintergrund: Die CVD bzw. ihre deutsche Umsetzung im SaubFahrzeugBeschsG macht Kommunen Vorgaben für die Senkung der THG-Emissionen in ihren Fahrzeugflotten.

- E-Fahrzeuge können uneingeschränkt, d.h. auch ohne Berücksichtigung des Strommixes, auf die Mindestanteile „sauberer“ und „emissionsfreier“ Fahrzeuge in öffentlichen Fahrzeugflotten angerechnet werden. PKWs und leichte Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor können nie als „sauber“ oder „emissionsfrei“ gelten, selbst wenn sie ausschließlich mit nachhaltig zertifizierten erneuerbaren Kraftstoffen betrieben werden. Schwere Nutzfahrzeuge, die vollständig mit erneuerbaren Kraftstoffen betrieben werden, können zwar als „sauber“ gelten, nicht aber als „emissionsfrei“. Dabei sind auch E-Fahrzeuge nicht vollständig emissionsfrei.

EU-Verordnungen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen / Flottengrenzwerte für Autohersteller

Hintergrund: Die EU-Verordnungen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen legen fest, dass die von einem Autohersteller verkauften Neuwagen im Schnitt einen bestimmten Grenzwert für THG-Emissionen nicht überschreiten dürfen. Abhängig davon, wie welche Fahrzeugklassen in die Berechnung mit eingehen, entstehen Anreize, die jeweiligen Fahrzeugklassen zu verkaufen oder auch nicht.

- Tailpipe-Ansatz: Bei der Berechnung der THG-Emissionen der von einem Autohersteller verkauften Fahrzeuge werden E-Fahrzeuge als klimaneutral bewertet; Verbrenner, auch wenn sie mit 100% erneuerbaren Kraftstoffen fahren, werden als rein fossil eingestuft.

Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) / LKW-Maut

Hintergrund: Das BFStrMG sieht unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen und Rabatte bei der LKW-Maut vor. Ein Ausnahmetatbestand betrifft sog. „emissionsfreie Fahrzeuge“.

- Tailpipe-Ansatz auch bei CO₂-Komponente der Maut: LKWs mit E-Antrieb sind von der Maut befreit bzw. erhalten Rabatte. LKWs, die erneuerbare Kraftstoffe einsetzen, zahlen aufgrund der Berechnungsmethodik die gleiche Maut wie LKWs, die fossile Kraftstoffe einsetzen.

Baugesetzbuch (BauGB) / Bauen im Außenbereich

Hintergrund: Die Flächen einer Kommune, die außerhalb von Bebauungsplänen und geschlossenen Ortschaften liegen, sind als sog. „Außenbereich“ über BauGB weitgehend vor Bebauung geschützt. Lediglich die in § 35 BauGB privilegierten Vorhaben dürfen dort realisiert werden – u.a. Vorhaben der Erneuerbaren Energien.

Dass die Realisierung von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich an Voraussetzungen bzw. Bedingungen geknüpft wird, ist zum Schutz des Außenbereichs grundsätzlich richtig und wichtig. Allerdings:

- werden an Biomasseprojekte überproportional viele Anforderungen und Bedingungen gestellt und
- schränken die Anforderungen die betriebswirtschaftliche Freiheit und die einzelbetrieblichen (Weiter-)Entwicklungsmöglichkeiten massiv ein.

Am problematischsten ist jedoch, dass die Regelungen des BauGB zur Privilegierung von Biomasseprojekten der Rolle von Biomasse im Kontext der Energiewende nicht mehr gerecht werden. In der Summe bedarf es dringend einer Anpassung an die seit Entstehung der Regelungen in 2004 veränderten Rahmenbedingungen.

Detailliertere Darstellungen sowie Lösungsvorschläge finden sich in den folgenden Veröffentlichungen:

[HBB-Positionspapier zur Stärkung der Bioenergie im Wärmebereich](#)

[HBB-Positionspapier zur Stärkung von Biomethan und Bio-LNG](#)

[BBE/HBB-Stellungnahme zum RefE einer Novelle der THG-Minderungsquote](#)

[Positionspapier der Verbändeallianz Holzenergie zur Anpassung der KfW-Förderungen im Neubau](#)